

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i.V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) vom 08.09.2011 (MüABl. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Liste der Naturdenkmäler“ die Angabe "(Anlage 1)" eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Lage der Naturdenkmäler ergibt sich zudem aus den Karten im Maßstab 1:5.000, ausgefertigt am 08.09.2011 (Anlagen 2 – 4, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 19, 20, 22 – 29, 31) und aus den Karten im Maßstab 1:5.000, ausgefertigt am (Anlagen 5, 7, 9, 12, 13, 16, 18, 21, 30, 32 – 39), die Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Nach § 28 Abs. 2 BNatschG ist es" durch die Worte "Es ist" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 wird das Wort "Baugenehmigung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt und das Wort "Bauanzeige" wird durch das Wort "Anzeige" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt und die Worte "das Ausasten und" werden durch die Worte und das Komma "Schnittmaßnahmen im Kronenbereich," ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 6 Ordnungswidrigkeiten".

b) In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort "Nebenbestimmung" die Worte "in Form einer Auflage" eingefügt.

4. Die Anlage 1 (Liste der Naturdenkmäler der Landeshauptstadt München) wird wie folgt geändert:

a) Folgende Naturdenkmäler werden gestrichen:

Lfd. Nr./ Stadtbezirk	Zahl und Art der Naturdenkmale/ Botan. Name	Anlage	Flur-Nr., Gemarkung/Sektion, Eigentümer/-in	Lagebezeichnung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
2/5	1 Rosskastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>	18	Flur-Nr. 17790 München IX Stadt München	Kirchenstr. 11, Schulhof	Solitär, dominanter, großer Baum
1/12	1 Gemeine Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	5	Flur-Nr. 88/99 Freimann Stadt München	Freisinger Landstr./ Ecke Ligusterstr.	Naturdenkmal wegen historischer Bedeutung, sog. „Heldenesche“
4/12	1 Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	9	Flur-Nr. 1083 Schwabing Freistaat Bayern	Englischer Garten, Friedrich-Ludwig-von-Sckell-Weg (beim Amphitheater)	mächtiger, auch im Bestand dominanter Baum, selbst im Englischen Garten selten in seinen Ausmaßen
9/12	1 Sommerlinde <i>Tilia plytyphyllos</i>	9	Flur-Nr. 1083 Schwabing Freistaat Bayern	Englischer Garten, ca. 150 m nördlich Gyßlingstraße, zwischen östlichem Reitweg und Fahrweg	mächtiger, dominanter Baum, hohes Alter und somit selten im Stadtgebiet

b) Folgende Naturdenkmäler werden aufgenommen:

Lfd. Nr./ Stadtbezirk	Zahl und Art der Naturdenkmale/ Botan. Name	Anlage	Flur-Nr., Gemarkung/ Sektion, Eigentümer/-in	Lagebezeichnung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
10/1	1 Amerikanische Esche <i>Fraxinus americana</i>	13	Flur-Nr. 371/10 München 1 Stadt München	in der Grünanlage Maximiliansplatz, ca. 50 m nordöstlich vom Wittelsbacherbrunnen	dominanter Baum mit einer interessanten Wuchsform, selten in München
11/1	1 Bergulme <i>Ulmus glabra</i>	13	Flur-Nr. 371/11 München 1 Stadt München	im nordöstlichen Teil der Grünanlage Maximiliansplatz, ca. 20 m südlich vom Nereidenbrunnen	aufgrund des Ulmensterbens in diesem Alter, dieser Größe und Schönheit nur noch selten in München
1/ 4	1 Zügelbaum <i>Celtis australis</i>	32	Flur-Nr. 582/0 Schwabing Stadt München	im Luitpoldpark, am Zugang von der Borschtallee auf Höhe des Willi-Graf-Gymnasiums	äußerst seltene Baumart im Stadtgebiet, sehr schön mit einer interessanten Wuchsform
2/4	1 Korkbaum <i>Phellodendron amurense</i>	32	Flur-Nr. 582/0 Schwabing Stadt München	im Luitpoldpark, am Zugang über die Brunnerstr., ca. 30 m nördlich vom Bertschbrunnen	äußerst seltene Baumart im Stadtgebiet, sehr schön mit einem interessanten Rindenbild
3/ 4	1 Birne <i>Pyrus communis</i>	32	Flur-Nr. 472/163 Schwabing privat	Schwere Reiter Str. 24, im rückwärtigen Garten	sehr große alte Birne, in dieser Art nur noch sehr selten in München
12/5	1 Rosskastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>	18	Flur-Nr. 17253/0 München, S. 9 Stadt München	Ismaninger Str. 22, in einem Innenhof des Klinikums rechts der Isar	Solitär, schöner, großer und dominanter Baum in dem Innenhof
2/7	1 Blutbuche <i>Fagus sylvatica f. Purpurea</i>	16	Flur-Nr. 8848/0 München, S. 5 privat	Ohlstadterstr. 5, im Garten an der Grenze zur Leutascher Str.	solitär gewachsener, schöner und Standort prägender Baum
3/7	1 Bergahorn <i>Acer platanus</i>	35	Flur-Nr. 9024/7 und 9024/2 München, S. 5	auf dem Spielplatz in der Kriegersiedlung (zwischen Haus Nrn. 31	solitär gewachsener, schöner und Standort prägender Baum

			privat	und 33)	
13/9	1 Eibe Taxus baccata	7	Flur-Nr. 330/170 Nymphenburg privat	Nederlinger Str. 37, im westlichen Gartenbereich	dominanter, alter Baum, in dieser Größe im Stadtgebiet selten
14/9	1 Stieleiche Quercus robur	12	Flur-Nr. 90/14 Neuhausen privat	Lachnerstr. 27, im Garten am Rand des Grund- stückes Richtung Lachnerstr.	dominanter, alter Baum, in seiner Größe im Innenstadtbereich selten
1/11	1 Stieleiche Quercus robur	7	Flur-Nr. 404/2 Milbertshofen privat	im Olympiapark, ca. 30 m südlich vom ehemaligen Radstadion	dominanter, alter Baum, in seiner Größe im Innenstadtbereich selten
1/14	1 Rotbuche Fagus sylvatica	33	Flur-Nr. 203/59, 203/60 Berg am Laim privat	Grafingerstr. 72, in der Grünanlage der Wohn- anlage	dominanter, eindrucks- voller, Standort prägen- der, alter Baum mit einer gleichmäßigen Krone
3/16	1 Steinweichsel Prunus mahaleb	18	Flur-Nr. 15665/0 München, S. 8 privat	Balanstr. 66	seltene Baumart in München
4/16	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	21	Flur-Nr. 138/7 Perlach privat	Böhmstr. 6	seltene Baumart in München, dominant am Standort
5/16	1 Hainbuche Carpinus betulus	21	Flur-Nr. 16317/0 München, S.8 Stadt München	Wilrampark, südlich des Spielplatzes, Nähe Rosenheimer Str.	solitär stehender Baum mit einer gleichmäßigen Krone, in dieser Größe selten in München
13/19	1 Flatter-Ulme Ulmus laevis	36	Flur-Nr. 631/14 Forstenried privat	Hanfelder Str. 6, im nördlichen Teil des Gartenbereiches	in Größe, Schönheit und Alter in München selten gewordene Baumart
14/19	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	35	Flur-Nr. 221/16 Thalkirchen privat	Tölzer Str. 17, Grünfläche hinter der Passionskirche	dominanter und Standort prägender Baum
1/20	1 Blutbuche Fagus sylvatica f. purpurea	34	Flur-Nr. 69/3 Großhadern privat	Pelargonienweg 2c, im Garten	dominanter, eindrucks- voller, Standort prägen- der, alter Baum mit einer gleichmäßigen Krone
5/21	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	39	Flur-Nr. 48/0 Obermenzing Freistaat Bayern	im Hof von Schloß Blutenburg, Seldweg 15	Solitär, großer und dominanter Baum, der den Innenhof der Burg prägt
6/21	1 Stieleiche Quercus robur	30	Flur-Nr. 2077/13 Pasing privat	Vorgarten Mühlerweg 29, Ecke Paosostraße	dominanter, Ortsbild prägender, alter Solitärbaum, Eiche mit mächtiger Krone
4/22	1 Winterlinde Tilia cordata	38	Flur-Nr. 3506/1 Aubing privat	Gut Freiham, zwischen den Gebäuden Freihamer Allee 23 und 25	dominanter und Standort prägender Baum
5/22	1 Rosskastanie Aesculus hippocastanum	37	Flur-Nr. 64/2 Aubing privat	Marzellgasse 2, südlich vom Haus, direkt an der Straße	Solitär, schöner, großer und dominanter Baum

c) Folgende Naturdenkmäler werden wie folgt neu gefasst:

Lfd.Nr./ Stadt- bezirk	Zahl und Art der Naturdenkmale/ Botan. Name	Anlage	Flur-Nr., Gemarkung/Sektion, Eigentümer/-in	Lage- bezeichnung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
------------------------------	---------------------------------------------------	--------	---------------------------------------------------	----------------------	-------------------------------------------------------

1/1	1 Hainbuche Carpinus betulus 1 Spitzahorn Acer platanoides	18	Flur-Nr. 2095/1 München 1 Stadt München	Grünfläche nordwestlich der Herrnschule, Herrn- str. 21	Stadtbild wirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
3/1	5 Platanen Platanus x hispanica	17	Flur-Nr. 877 München 1 Stadt München	Baumreihe östlich und südöstlich der Blumen- schule, An der Hauptfeuerwache 15	als Reihe sämtlich Stadtbild wirksam und im Hinblick auf den Standort einzigartig
2/22	1 Mehlbeere Sorbus aria 'magnifica'	30	Flur-Nr. 3501/11 Aubing privat	Straßenbegleitgrün an der Papinstr., am Bahnübergang	dominanter, auffallender Baum, in dieser Größe im Stadtgebiet selten

5. a) Die Anlage 5, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- b) Die Anlage 7, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 2 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- c) Die Anlage 9, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 3 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- d) Die Anlage 12, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 4 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- e) Die Anlage 13, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 5 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- f) Die Anlage 16, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 6 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- g) Die Anlage 18, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 7 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- h) Die Anlage 21, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 8 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den

Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

- i) Die Anlage 30, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 9 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
6. a) Die als Anlage 10 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 32 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- b) Die als Anlage 11 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 33 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- c) Die als Anlage 12 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 34 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- d) Die als Anlage 13 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 35 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- e) Die als Anlage 14 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 36 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- f) Die als Anlage 15 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 37 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- g) Die als Anlage 16 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 38 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- h) Die als Anlage 17 dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am, wird als Anlage 39 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung)

vom 8. September 2011

geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) vom

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Landeshauptstadt München in der Liste der Naturdenkmäler (Anlage 1) aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des jeweiligen Naturdenkmals. Bei Bäumen ist dies regelmäßig der Bereich der Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) und darüber hinaus ein weiterer Bereich, soweit er zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist.

(3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung (Lage der geschützten Naturdenkmäler) ist in der Liste der Naturdenkmäler in der Landeshauptstadt München, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, umschrieben. Die Lage der Naturdenkmäler ergibt sich zudem aus den Karten im Maßstab 1:5.000, ausgefertigt am 08.09.2011 (Anlagen 2 – 4, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 19, 20, 22 – 29, 31) und aus den Karten im Maßstab 1:5.000, ausgefertigt am (Anlagen 5, 7, 9, 12, 13, 16, 18, 21, 30, 32 - 39), die Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird. Sie werden in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

In der Naturdenkmalliste sind Einzelschöpfungen der Natur aufgeführt, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

(2) Es sind insbesondere alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die Naturdenkmäler unmittelbar zu schädigen oder deren Aussehen zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch Einwirkungen auf die Umgebung von Naturdenkmälern, wie z. B.:

- Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,

- Befestigungen oder Verfestigungen des Bodens durch ständiges Befahren (außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege), Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Schicht,
- Lagerung von Baumaterialien, Schutt und sonstigen Gegenständen,
- Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, auch wenn dafür keine **Genehmigung** oder **Anzeige** erforderlich ist (z. B. Verkaufsbuden),
- das Aufstellen von Zelten und Ähnlichem,
- das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb von bereits vorhandenen befestigten Flächen,
- das Ausbringen von schädlichen Stoffen, Chemikalien oder dergleichen.

(3) Bei Baumdenkmälern **sind** insbesondere auch **Schnittmaßnahmen im Kronenbereich**, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums verboten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
Diese Maßnahmen sind der Landeshauptstadt München – Untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
2. Die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen.
Diese Maßnahmen sind der Landeshauptstadt München – Untere Naturschutzbehörde – mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
3. Das Anbringen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals informieren, oder von sonstigen Hinweisschildern, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Landeshauptstadt München – Untere Naturschutzbehörde – erfolgt.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Landeshauptstadt München – Untere Naturschutzbehörde – nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal ohne Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen oder Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung **in Form einer Auflage** nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

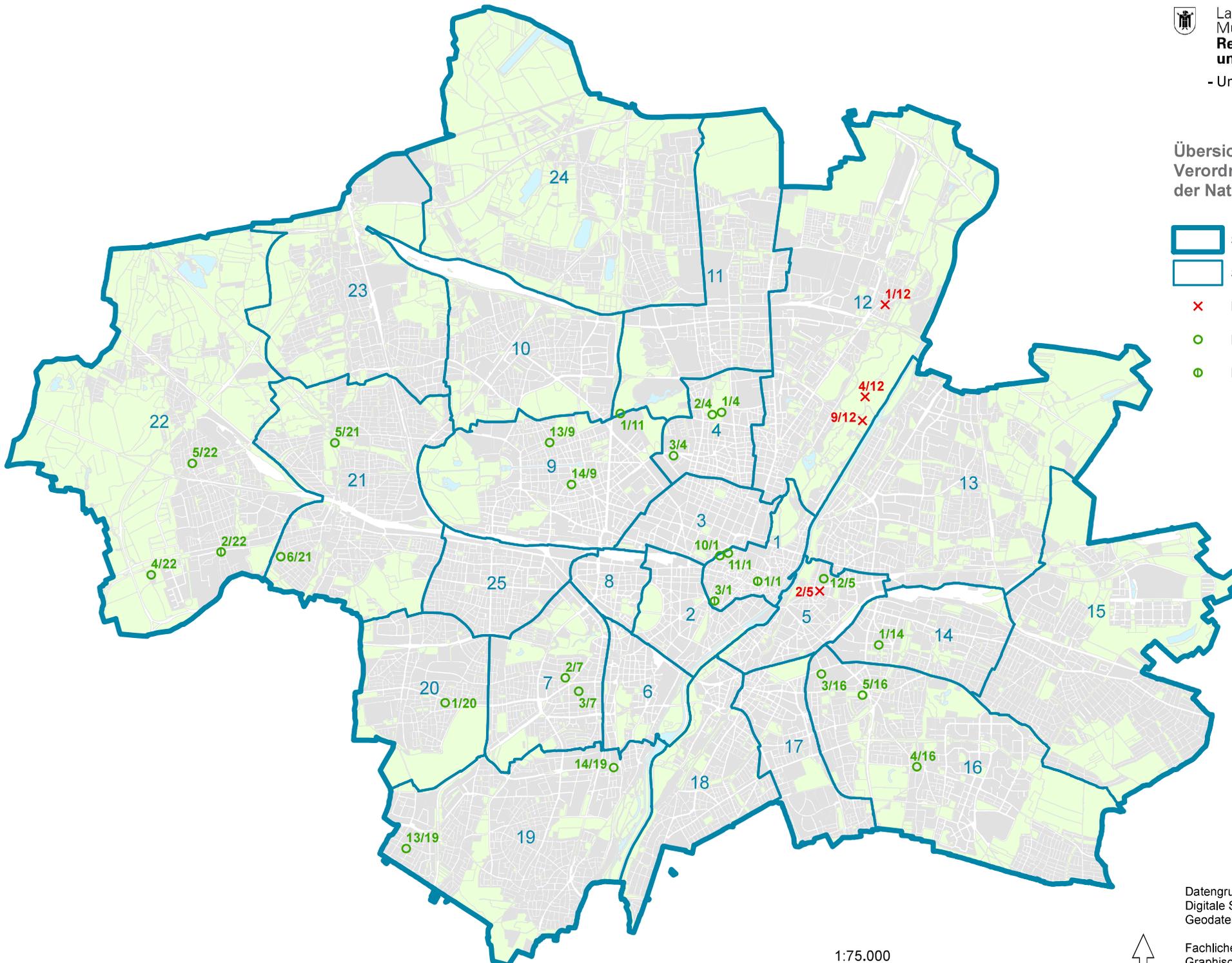
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Inschutznahme der Naturdenkmäler in der Landeshauptstadt München (Naturdenkmalverordnung) vom 12.12.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.1997 (MüABl. S. 1), geändert durch Verordnung vom 18.12.2000 (MüABl. S. 549), außer Kraft.



**Übersichtskarte zur
Verordnung zur Änderung
der Naturdenkmalverordnung**

-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirk (Nr.)
-  Naturdenkmal gestrichen
-  Naturdenkmal aufgenommen
-  Naturdenkmal neu gefasst



Datengrundlagen: Geodatenpool der LHM
Digitale Stadtgrundkarte:
GeodatenService München

Fachliche Bearbeitung: PLAN-HAIV-5
Graphische Bearbeitung: PLAN-SG4

München, Dezember 2020

